

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Schulanlagen der Schule Hinwil durch Dritte.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können ortsansässigen Vereinen und Privaten mit Bewilligung der Abteilung Liegenschaften ausserhalb des Unterrichts für regelmässige oder einmalige Benutzung überlassen werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird. Anlässe der Schule haben Vorrang.
- 1.2 In den Schulhäusern der Schule Hinwil stehen Räumlichkeiten gemäss der separaten Übersicht „Raumbelegungen zur ausserschulischen Nutzung“ zur Verfügung.
- 1.3 Während der Schulferien und an Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulhäuser in der Regel geschlossen. Die Schulferien gemäss aktuellem Ferienkalender der Schule Hinwil. In besonderen Fällen kann die Abteilung Liegenschaften eine Ausnahmegewilligung erteilen.

2 Bewilligung

- 2.1 Für die ausserschulische Benutzung einer Schulanlage ist eine Reservationsanfrage auf der Website der Gemeinde zu stellen (<https://www.hinwil.ch/dienstleistungen/21692>).
- 2.2 Die ausserschulische Grundbelegung wird nur für ein Schuljahr, ein Semester oder die Kursdauer bewilligt. Der Gesuchsteller kann aus einer Bewilligung kein Recht auf andauernde Benutzung der Anlage ableiten.

Die Zuteilung für das kommende Schuljahr erfolgt jeweils bis spätestens Ende Juli. Wenn nicht allen Bedürfnissen entsprochen werden kann, entscheidet die Abteilung Liegenschaften nach Prioritäten über die Belegung.

Prioritätenordnung:

1. Unterricht
2. Ortsansässige NPO¹ für Jugendliche
3. Ortsansässige NPO für Erwachsene
4. Auswärtige NPO für Jugendliche
5. Auswärtige NPO für Erwachsene
6. Kulturelle Anlässe
7. Kommerzielle Benutzung
8. Alle Übrigen

¹ Non-Profit-Organisationen

- 2.3 Aus der erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Ist die Belegung der bereits zugeteilten Räume nicht möglich, so werden die Benutzer rechtzeitig verständigt. Die Benutzer haben die Abteilung Liegenschaften ebenfalls frühzeitig zu verständigen, wenn eine Belegung nicht stattfindet.
- 2.4 Bei schlechtem Wetter kann die Spielwiese durch den Hauswart gesperrt werden.
- 2.5 Die zusätzlich notwendigen Gesuche für öffentliche Anlässe wie z.B. für den Verkauf von Speisen und/oder Getränken, die Verlängerung der Polizeistunde, und/oder für die Strassensignalisation müssen bei Bedarf gleichzeitig mit dem Gesuch für die Belegung der Schulanlagen eingereicht werden. Die entsprechenden Formulare sind auf der Homepage hinwil.ch oder bei der Gemeinde Hinwil, Abteilung Sicherheit, erhältlich.

3 Benutzungsvorschriften

- 3.1 Die Schulhäuser sind generell von 07:15 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
- 3.2 Für die regelmässige, ausserschulische Grundbelegung ausserhalb dieser Öffnungszeiten wird dem Benutzer ein Schlüssel ausgehändigt. Die Schulhäuser dürfen mit diesem Schlüssel nur während der vereinbarten Belegungszeiten geöffnet und betreten werden. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.
- 3.3 Die Benutzung der Schulanlagen ist generell bis 22.00 Uhr gestattet. Ausnahmen bewilligt die Abteilung Liegenschaften.
- 3.4 In und um sämtliche Schulanlagen (ganzes Schulareal) sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol grundsätzlich untersagt.
- Sollen bei einem Anlass Essen und Getränke verkauft und/oder Alkohol ausgeschenkt werden, trägt der Veranstalter die Verantwortung, dass die notwendigen Bewilligungen eingeholt, sowie alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 3.5 Die Benutzer haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit
- die Sicherheit der Personen gewährleistet ist
 - Notausgänge in jedem Fall freigehalten werden
 - die Lärmemissionen klein gehalten werden
 - die Vorschriften der Feuerpolizei eingehalten werden
 - keine Schäden am Gebäude und der Umgebung entstehen
- Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der gemieteten Anlage Türen und Fenster geschlossen werden, das Licht gelöscht wird und die benützte Anlage sauber, aufgeräumt und in einwandfreiem Zustand hinterlassen wird.
- 3.6 Ausserordentlicher Reinigungsaufwand durch den Hauswart wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.7 Bei grösseren Veranstaltungen kann die Abteilung Liegenschaften den Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes und den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.

- 3.8 Die Benutzung der Aussenanlagen für sportliche Aktivitäten ausserhalb der Schulzeiten durch einzelne Einwohner von Hinwil ist durch die jeweilige Hausordnung der Schulhäuser geregelt.
- 3.9 Der Hubboden des Lehrschwimmbekens im Schulhaus Breite ist nur durch Fachpersonal zu bedienen.
- 3.10 Den Anordnungen der Abteilung Liegenschaften und des verantwortlichen Hauswarts ist unbedingt Folge zu leisten. Die Hausordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement bzw. gegen die Weisungen der Hauswarte kann die Abteilung Liegenschaften die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen.
- 3.11 Die Abteilung Liegenschaften, sowie der Hauswart haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt, damit der Umgang mit den Einrichtungen jederzeit kontrolliert werden kann.

4 Übergabe und Einrichtungen

- 4.1 Bei Veranstaltungen übergibt der Hauswart dem Benützer die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und das Material und instruiert den Benutzer entsprechend.
- 4.2 Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Nicht rollbare Geräte sind zu tragen. Innengerätschaften (z.B. Sprungmatten) dürfen im Freien nicht verwendet werden, Aussengeräte dürfen nicht in den Gebäuden/Turnhallen verwendet werden.
- 4.3 Schuleigene Gerätschaften und Mobilien dürfen nur mit Einverständnis der Schulleitung und nach Absprache mit dem zuständigen Hauswart entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand bzw. Kursleiter verantwortlich.
- 4.4 Die Einrichtung der Räumlichkeiten hat unter der Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen.
- 4.5 Das Aufstellen von eigenem Mobiliar und Gerätschaften ist nach Absprache mit dem Hauswart und nur mit ausdrücklicher Bewilligung gestattet. Mobiliar und Geräte müssen einen Eigentumsvermerk tragen. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Schule Hinwil nicht haftbar.
- 4.6 Dekorationen sind mit dem Hauswart abzusprechen. Nägel, Schrauben, Klammern und dergleichen sind für die Befestigung von Materialien nicht erlaubt. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass
- die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist
 - die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird
 - Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden
 - Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden
 - keine brennbaren Dekorationen in Fluchtwege angebracht werden

- 4.7 Die Übergabe nach einer ausserordentlichen Belegung wird mittels Rückgabebestätigung durch den Hauswart quittiert.

5 Zufahrt und Parkplätze

- 5.1 Für eine allfällig nötige Signalisation und Zuweisung der Parkplätze ist der Veranstalter nach den Weisungen der Polizeiorgane verantwortlich.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass auf den Zufahrts- und Quartierstrassen möglichst wenig Lärm entsteht.

- 5.2 Auf sämtlichen Schularealen gilt ein generelles Fahrverbot.

6 Haftung / Schäden

- 6.1 Die Schule Hinwil lehnt jede Haftung ab.

- 6.2 Der Veranstalter haftet vollumfänglich für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Sach- und Personenschäden. Die entsprechenden Risiken sind durch ihn genügend zu versichern.

- 6.3 Alle Schäden sind sofort dem zuständigen Hauswart zu melden. Reparaturaufträge werden nur durch die Abteilung Liegenschaften erteilt.

7 Gebühren

- 7.1 Die Gebühren sind im Gebührentarif der Schule Hinwil (4.03-OR) festgehalten.

8 Bade- und Hausordnungen

- 8.1 Für die Benutzung des Lehrschwimbeckens gilt zusätzlich das Reglement 5.03-RE Lehrschwimmbekken und der Anhang 5.04-AN Badaufsicht Lehrschwimmbekken Miete sowie die aufgehängte Badeordnung.

- 8.2 Für jedes Schulhaus gilt die jeweilige Hausordnung.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieses Reglement ersetzt alle Bisherigen und tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.